



Direktion für Bildung, Soziales und Sport  
Schulamt  
Efiingerstrasse 21  
3008 Bern

Bern, 22. November 2019

**Vernehmlassung Strukturreform Volksschule: Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen**

Sehr geehrte Frau Gemeinderätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur *Strukturreform Volksschule: Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen* teilzunehmen und für die gewährte Fristverlängerung für das Einreichen der Stellungnahme.

Wir bitten Sie um wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei der Stadt Bern

Edith Siegenthaler  
Co-Präsidentin

Michael Sutter  
Parteisekretär

## 1 Allgemeines

Im Rahmen der Konsultation über die Strukturreform Volksschule hat sich die SP Stadt Bern deutlich für das, vom Gemeinderat empfohlene, Modell «Ist Zustand optimiert» ausgesprochen. Auch heute, nach Vorliegen des Reglementsentwurfs, sind wir der Ansicht, dass das Modell unsere Kernanliegen zur Schulentwicklung in den einzelnen Schulkreisen der Stadt Bern am besten unterstützt. Die Kommissionen auf Schulkreisebene sind weiterhin quartierbezogene Kommissionen und sie sind mit wichtigen Kompetenzen und Entscheidungsbefugnissen ausgestattet. Wenn wir eine Volksschule wollen und das wollen wir, muss diese Volksschule unbedingt die Nähe zur Bevölkerung suchen und sich nicht von ihr entfernen.

Die SP Stadt Bern sieht die Volksschule als einen gesamtgesellschaftlichen Auftrag, der nicht nur an die Schulleitungen und an die Verwaltung delegiert werden soll. Die Variante «Ist Zustand optimiert» entspricht unseren Vorstellungen einer quaternahen Volksschule in der eine Mitwirkung möglichst vieler Quartierbewohner\*innen möglich ist. Diese Version entspricht mit wenigen Abänderungen der heutigen Struktur. Es erscheint uns aber zweckmässig, dass die Volksschulkonferenz von der Volksschulkommission abgelöst und von der Direktion der BSS präsiert wird. Die Volksschulkommission wird neu mehr Entscheidungsbefugnisse in gesamtstädtischen Angelegenheiten haben. Das erscheint uns ebenfalls sinnvoll.

Die Zusammenführung der beiden Schulkommissionen im Sonderschulbereich zu einer Sonderschulkommission ist aus städtischer Sicht verständlich. Wir finden jedoch diese Massnahme zum jetzigen Zeitpunkt falsch. Eine Veränderung der beiden Schulkommissionen im Sonderschulbereich sollte mit der kantonalen Revision des Volksschulgesetzes koordiniert werden. Bei Revo stehen gerade im Bereich dieser beiden Schulkommissionen grosse Veränderungen an.

Die SP Stadt Bern findet es problematisch, dass in Schulen zwei Organisationsmodelle nebeneinander bestehen sollen. Sie befürwortet jedoch, dass die Leitung Tagesbetreuung den Schulleitungen gleichgestellt werden, womit eine Gleichwertigkeit von Bildung und Betreuung erreicht werden soll. Die Teilrevision darf nicht zur Folge haben, dass die Kommunikation und die Zusammenarbeit zwischen der Tagesbetreuung und der Schule beeinträchtigt wird. Dies bedeutet, dass neue Gefässe der Zusammenarbeit für alle Partner\*innen innerhalb der Schulkreise und auf gesamtstädtischer Ebene geschaffen werden müssen. Diese Zusammenarbeit soll möglichst verbindlich gestaltet sein.

Die SP Stadt Bern sieht eine Begriffsklärung als nötig an.

## 2 Änderungsanträge

Die SP der Stadt Bern stellt folgende Änderungsanträge:

### Zu 3. Kapitel: Organisation, Abschnitt Schulkreise

Art. 23 Zusammenarbeit, Abs 1.

*Die Schulorgane inklusive der Leitung Tagesbetreuung arbeiten auch in Angelegenheiten zusammen, die nicht den eigenen Zuständigkeitsbereich betreffen.*

Art. 23a *Mitwirkung und Information der Schulleitung, der Leitung Tagesschule und der Lehrerinnen und Lehrer*

**<sup>4</sup>Die Mitwirkung und der Informationsfluss zur Tagesbetreuung sind gewährleistet.**

Begründung:

Die SP Stadt Bern stellt fest, dass im Reglement die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Partner\*innen in den Schulkreisen und den gesamtstädtischen Kommissionen nicht oder nur ungenügend abgebildet ist. Es ist jedoch zwingend notwendig, dass die Zusammenarbeit und die Mitwirkung festgelegt sind und der Informationsfluss gewährleistet wird. Die Leitung Tagesbetreuung muss, da sie kein Organ der Volksschule mehr ist, in den Prozess der Zusammenarbeit eingebunden werden.

**Zu 3. Kapitel: Organisation, Abschnitt Schulkommissionen**

Art 24. *Schulkreiskommissionen und Sonderschulkommission 1. Zusammensetzung,*

**<sup>7</sup> Die Leitung Tagesbetreuung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teil.**

Art. 24 c Volksschulkommission 1. Zusammensetzung

Art. 24 d (neu) 2. Konstituierung und Mitwirkung weiterer

*\*Hat die Konferenz der Elternräte der Kommission einen Antrag unterbreitet, nimmt eine Vertretung der Konferenz mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Behandlung des Geschäfts teil.*

**Eine Person aus der Mitte der Konferenz der Elternräte nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Volksschulkommissionssitzungen teil.**

Abs. 5: **Die Geschäftsführende Leitung Tagessbetreuung nimmt mit beratender Stimme an den Volksschulkommissionssitzungen teil.**

Begründung:

Die SP Stadt Bern stellt fest, dass die Tagesbetreuung in der Zusammensetzung und Konstitution der Kommissionen nicht berücksichtigt wird. Ebenfalls fehlt die Möglichkeit der Mitwirkung der Tagesbetreuung in den Schulkreiskommissionen und in der Volksschulkommission. Es bedarf jedoch einer klaren Regelung des Einbezugs der Leitung Tagesbetreuung wie z. B. bei den Elternräten, die nicht in die Kommissionen wählbar sind jedoch mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Kommissionssitzungen (Schul- und Volksschulkommission) teilnehmen. Nur so ist die Kommunikation zwischen der Tagesbetreuung, der Schule und den Kommissionen gewährleistet.

Art. 39. Organisation Abs. 3:

*Die Mitglieder der Schulleitungen müssen diese Funktion in der Regel mit einem Pensum von mindestens ~~80~~ Prozent ausüben.*

Begründung:

Die SP Stadt Bern setzt sich für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch bei Führungspositionen ein. Die Pensenregelung soll situativ und individuell sein.

Art. 42 Standortschulleitungen Abs. 3 h

~~Die Standortschulleitungen beschliessen über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht aus disziplinarischen Gründen und weisen diese der zuständigen Fachstelle zu.~~

Kompetenzverlegung zur Schulkommission (Art. 24 b).

**Die Schulkreiskommissionen beschliessen über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht aus disziplinarischen Gründen und weisen diese der zuständigen Fachstelle zu.**

Begründung:

Die SP Stadt Bern erachtet es als notwendig, dass eine übergeordnete Instanz das Verfahren überprüft, um eine objektive Handhabung zu gewährleisten.

## **Zu 9. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 71 *Übergangsrecht betreffend Schulkommissionen*: **streichen** der Abschnitte 1-3.

Begründung:

Diese Punkte entsprechen nicht mehr der gängigen Praxis. Die Übergangszeit ist seit 2013 abgelaufen.